

P A C H T V E R E I N I G U N G S V E R T R A G

Der

FISCHEREIVEREIN KAISTEN, mit Sitz in Kaisten,
vertreten durch den Vorstand und dieser heute durch die Herren
Winter Felix, von Kaisten in Sisseln, Präsident, und Winter Viktor,
von Kaisten in Windisch, Aktuar,

einerseits,

und der

FRICKTALISCHE FISCHEREIVEREIN, mit Sitz in Sisseln,
vertreten durch den Vorstand und dieser heute durch die Herren
Burri Christian, von Sisseln in Stein, Präsident, und Stockburger
Rolf, von Sisseln in Pratteln, Aktuar,

anderseits,

schliessen folgenden Pachtvereinigungsvertrag ab:

1. Für die Pachtung und Bewirtschaftung der Staatsfischenz Nr.5 im Rhein, zwischen dem Rheinkraftwerk Säckingen und dem Kraftwerk Laufenburg, schliessen sich der Fischereiverein Kaisten und der Fricktalsche Fischereiverein zu einer Pachtvereinigung zusammen. Sie bilden zu diesem Zweck eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR.
2. Diese Vereinigung bezweckt die gemeinsame Pachtung der Staatsfischenz Nr. 5, talseits begrenzt durch das Rheinkraftwerk Säckingen und bergseits begrenzt durch das Kraftwerk Laufenburg. Die Pachtvereinigung vertritt die Interessen dem Staat gegenüber gemeinsam unter paritätischer Beteiligung und die Vereine haften solidarisch.
3. Als Organ der Pachtvereinigung bilden die beiden beteiligten Vereine einen Ausschuss, in dem beide Partner paritätisch vertreten sind, der die Angelegenheiten nach Aussen vertritt.

3.1. An der Pachtsteigerung nehmen je zwei Vertreter beider Vereine teil.

3.2. Das Steigerungsprotokoll wird von beiden Parteien unterzeichnet.

3.3. Der Fischeinsatz erfolgt gemeinsam.

3.4. Der Kartenpreis wird gemeinsam festgelegt.

3.5. Der Fischereiverein Kaisten und der Fricktalische Fischereiverein bezahlen die jährlichen Abgaben zu gleichen Teilen und leisten je zur Hälfte die finanzielle Sicherheit.

4. Für die Staatsfischenz Nr. 5 stehen folgende Fischereikarten zur Verfügung:

92 Jahreskarten

8 Gehilfenkarten

6 Galgenbärenkarten

Die Kartenzuteilung wird wie folgt beschlossen:

4.1. Der Fischereiverein Kaisten und der Fricktalische Fischereiverein erhalten je 46 Jahreskarten.

4.2. Der Fischereiverein Kaisten und der Fricktalische Fischereiverein erhalten je 4 Gehilfenkarten.

4.3. Die 6 Galgenbärenkarten stehen den Besitzern der Galgenbären zu, unabhängig welchem Verein sie angehören. Die finanziellen Verpflichtungen der Galgenbären obliegen den jeweiligen Besitzern. Der Kartenpreis der Galgenbären ist an die Pachtvereinigung zu entrichten und unter den beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

4.4. Fischereikarten dürfen nur an Vereinsmitglieder ausgegeben werden, wobei Doppelmitgliedschaft gestattet ist.

4.5. Durch die Fischereiaufsicht festgestellte, oder gerichtlich geahndete schwere Fischereivergehen, führen automatisch zum Entzug der Jahreskarte und damit zum Ausschluss aus der Pachtvereinigung.

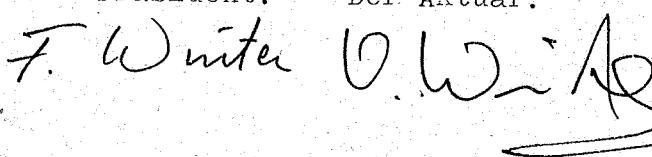
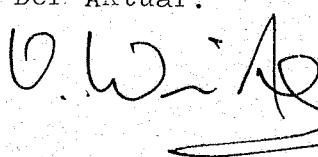
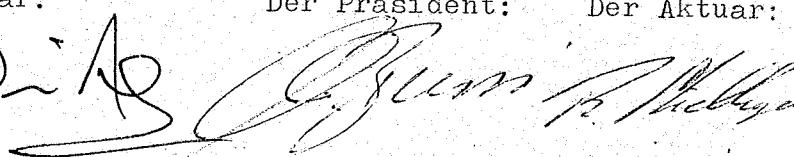
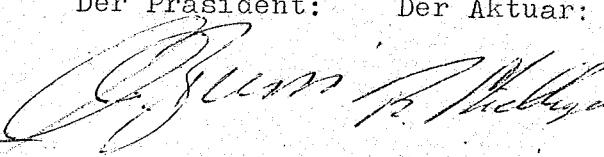
5. Dieser Pachtvereinigungsvertrag berührt die vereinsinternen Angelegenheiten nicht, jeder Verein führt seine Angelegenheiten autonom durch.
6. Dieser Pachtvereinigungsvertrag wird auf die Dauer von 8 Jahren fest abgeschlossen. Er beginnt am 1. Januar 1986 und dauert bis zum 31. Dezember 1994. Dieser Vertrag läuft automatisch für eine neue Pachtperiode weiter, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der Pachtperiode gekündigt wird.
7. Dieser Pachtvereinigungsvertrag ist beiderseits von den Vereinsversammlungen genehmigt worden.
8. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder der beteiligten Vereine erhält eine Ausfertigung davon ausgestellt.
9. Dieser Pachtvereinigungsvertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag zwischen dem Fricktalschen Fischereiverein und dem Fischereiverein Kaisten vom 4. November 1977.
10. Im übrigen sind die Vorschriften der Art. 530 ff. OR anwendbar.

Kaisten / Sisseln, den 14. Dezember 1984

Für den FISCHEREIVEREIN
KAISTEN

Für den FRICKTALISCHEN
FISCHEREIVEREIN

Der Präsident: Der Aktuar:

Der Präsident: Der Aktuar: